

Rassekaninchenzuchtverein B 604 Vilsbiburg e.V.
mit Frauen- und Jugendgruppe

gegründet 1912



Geschäftsordnung

und

Anhänge

Vorstandschaft

Wahlleitfaden

Jugendrichtlinien

Bestimmung für Ehrungen

Ausstellungswesen, Regelung für Gastvereine,

Regelung Sammeltiertransporte

Inventarliste

Geschäftsordnung

Stand 12.03.2022

Die Vorstandschaft gibt sich die folgende Geschäftsordnung. Diese kann von der Vorstandschaft grundsätzlich nach den Regeln der Satzung für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Vorstandschaft, der Mitglieder, sowie rechtlicher Vorgaben für die Geschäftsführung, jederzeit geändert oder ergänzt werden.

1. Geschäftsführung:

a) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, und dem engeren Vorstand gemäß den § 10; 11 der Vereinssatzung.

b) Ist der 1. oder der 2. Vorsitzende verhindert übernimmt der Kassier die Vertretung des 2. Vorsitzenden. Sind der 1. und 2. Vorsitzende gleichzeitig verhindert übernimmt der Kassier, als eingetragenes Mitglied des Vorstands, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft die Vereinsführung für maximal vier Wochen.

Die Zuchtbuchführerin wird bei Verhinderung durch den Zuchtwart vertreten. Die Weiteren Mitglieder des engeren Vorstand und der Vorstandschaft werden durch ihre gewählten Stellvertreter, vertreten.

c) Aus Gründen der Aufgabenüberschneidung wird die Mitgliederverwaltung und die Erstellung der Steuererklärung dem Kassier übertragen. Dem Kassier ist auch die Aufgabe übertragen, Spendenbescheinigungen zu erstellen und zu unterschreiben.

2. Sitzungen des engeren Vorstand und der Vorstandschaft:

Zu Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter ein und leitet die Sitzung. Mindestens einmal im Jahr hat eine Sitzung stattzufinden, ansonsten wird nach Bedarf eingeladen. Zu jeder Sitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu schreiben. Wenn mindestens drei Mitglieder des engeren Vorstand bzw. mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft (sieben) anwesend sind, besteht Beschlussfähigkeit und es können alle Punkt, auch die die während der Sitzung eingebracht werden, beraten und beschlossen werden.

3. Wahl

Die Wahl des/der Vorstand/Vorstandschaft und weiterer Funktionsträger wird im drei jährigen Turnus, nach den Vorgaben des Wahlleitfadens des Vereins, bei der Hauptversammlung durchgeführt. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sei. *Der Wahlleitfaden ist im Anhang dieser Geschäftsordnung.*

4. Finanzen:

a) Der Kassier erledigt alle Kassen-und Bankgeschäfte und trägt alle Einnahmen und Ausgaben in das Kassenbuch ein. Er überwacht die Einhaltung der Gesetze zur Gemeinnützigkeit und erstellt einen übersichtlichen Kassenbericht.

b) Der 1. Tätowiermeister erhält eine jährliche Vergütung (z.Z. 60,- €) für seine Aufwendungen (Satzung §4 Abs. 6). Die Höhe der Vergütung wird von der Vorstandschaft festgelegt.

c) Spendenbescheinigungen werden vom Kassier zum Jahresende ausgestellt.

d) Rassebescheinigungen kosten 0.30 Euro und sind beim Zuchtbuchführer erhältlich.

e) Zuchtbedarf, wie Deckscheinhefte usw. werden ohne Aufschlag an die Mitglieder verkauft.

f) Der Mitgliederbeitrag ist in der Beitragsordnung geregelt.

g) Die Fahrtkosten sind in der Fahrkostenerstattungsordnung geregelt.

5. Jugendförderung:

a) Das Eintrittsalter ist ab 4 Jahre. *Siehe die Regelungen des LV Bayern im Anhang.*

b) Der jährliche Mitgliederbeitrag für die Jugend entspricht dem Kreisbeitrag für die Jugend (z.Z. 2,- €).

c) Die Jungzüchter erhalten bei der Lokalschau einen Zuschuss von 1,50 Euro je ausgestellten Kaninchen.

d) Die Jungzüchter erhalten einen einmaligen Zuschuss von 50 % des Kaufpreises zum Ankauf von einem Paar Zuchttieren (Rammler/ Häsin) und nur für sg-Tiere mit Bewertungsurkunde. Urkunde und Kaufbeleg sind dem Kassier vorzulegen

6. Mitgliederbetreuung:

a) Geburtstag: Mitglieder die mindestens 10 Jahre unserem Verein angehören bekommen zu ihrem 65. Geburtstag einmalig einen Geschenkkorb, oder auf Wunsch ein Geschenk im gleichen Wert (ca. 50,- €), überreicht. Zu 70./ 75./ 80. usw. Geburtstagen sowie zu Krankenbesuchen wird ein Geschenk im Wert von max. 25 Euro überreicht.

b) Todesfall: Bei Beerdigungen von Mitgliedern unseres Verein, wird bei jedem Mitglied ein Kranz / Schale niedergelegt, oder eine Spende an eine gemeinnützige Organisationen überwiesen. Passive Mitglieder müssen aber mindesten 20 Jahre unserem Verein angehören. Für Ehrenmitglieder wird ein Nachruf in der Vilsbiburger Zeitung gemacht. Einmal jährlich wird für die verstorbenen Mitglieder ein Gedenkgottesdienst gefeiert.

c) Geschenke: Für besondere Anlässe z.B. Gastgeschenk, Blumenstrauß usw. dürfen max. 25 Euro aufgewendet werden.

d) Ehrungen: Für Mitgliedschaft und besondere Verdienste, in der Kaninchenzucht oder einer Funktion, werden Ehrennadeln in Silber und Gold mit Urkunde im Rahmen verliehen. *Das weitere ist in den Bestimmungen für Ehrungen geregelt. (Siehe Anhang)*

e) Festlichkeiten: Bei der Teilnahme an Gründungsfeste/ Fahnenweihen, usw. erhält jedes teilnehmende Mitglied 15,- Euro in Bar oder Marken für Essen und Trinken.

8. Ausstellungswesen:

a) Die Abhaltung einer eigenen Vereinsschau und der Besuch und die Beteiligung an anderen Schauen fördert die Kameradschaft unter den Züchtern und trägt auch maßgebend zur Verbesserung der eigenen Zucht bei.

b) Ziel des Vereins ist: jährlich eine Lokalschau zu machen, sofern dies die finanziellen Mittel und die Örtlichkeiten erlauben. Weitere Schauen können sein: Allgemeine Schau (Offene Vilstalschau), Werbeschau, Clubschau, oder Kreis- und Bezirksschau.

c) Die Vorbereitung und Durchführung der Schau liegt in der Hand der Ausstellungsleitung und deren Helfer, dazu ist zu der Ausstellungsordnung des ZDRK eine ergänzende Ausstellungsordnung des Vereins zu der jeweiligen Schau zu erstellen. Die Ausstellungsgebühren werden von der Vorstandschaft festgelegt.

d) Preisverteilung: Bei örtlichen Kaninchenausstellungen werden Preise nur auf Zuchtgruppen vergeben wenn sie mindestens 376 Punkte erreicht haben. Aussteller können nur **einen** der drei Vereinsmeisterpreise erringen, egal wieviel Zuchtgruppen, Rassen bzw. Farbenschläge ein Züchter ausgestellt hat. Vereinsmitglieder deren Tiere auf einen anderen Verein tätowiert sind (Mehrfachmitgliedschaft), nehmen bei der Vergabe des Vereinsmeisters grundsätzlich teil. Es zählt aber nur das Tätö eines weiteren Vereins dessen Mitglied er/sie ist (Zugekaufte Tiere mit Fremdtätö sind ausgeschlossen). Bei der Vergabe des Rassemeisters nehmen auch Gastaussteller teil.

e) Gastvereine oder Clubs können sich unserer Ausstellung anschließen. Dazu ist ein Vertrag auszufertigen. *Die Vertragsregeln sind im Anhang dieser Geschäftsordnung.*

f) Regeln zu Sammeltiertransporte. *Siehe Anhang dieser Geschäftsordnung.*

9. Inventar:

Der Verein ist in Besitz eines eigenen Lagergebäude in Wolfertding und eines Abrollcontainers, darin befindet sich das gesamte Inventar des Vereins.

Die Inventarliste ist im Anhang dieser Geschäftsordnung.

Inkrafttreten:

Die Geschäftsordnung wurde bei der Sitzung der Vorstandschaft am 15.06.2021 von den Vorstandschaftsmitgliedern einstimmig beschlossen und tritt sofort in Kraft. Punkt 1 b geändert bei der Jahreshauptversammlung am 12.03.2022

Anhänge

zur

Geschäftsordnung

- 1) Vorstandschaft
- 2) Wahlleitfaden
- 3) Jugendrichtlinien
- 4) Bestimmungen für Ehrungen
- 5) Ausstellungswesen, Regelung für Gastvereine
Regelung Sammeltiertransporte
- 6) Inventarliste

**Geschäftsordnung
Anhang**

Vorstandschaft

Rassekaninchenzuchtverein B 604 Vilsbiburg e.V.
mit Frauen- und Jugendgruppe **gegründet 1912**

Vorstandschaft

(Stand 24.07.2021)

Vorstand:

1. Vorsitzender: **Franz Märkl** Göttlkofen 22 84166 Adlkofen
2. Vorsitzender: **Heinz-Peter Bucker** Oberbreitenau 2 84189 Wurmsham

Engere Vorstand: (Geschäftsführende Vorstand)

1. und 2. Vorsitzende

1. Schriftführer: **Claudia Hörezeder** Landstraße 44 84100 Niederaichbach
1. Kassier: **Johann Schemmerer** Waldweg 3 84168 Loizenkirchen
1. Zuchtwart: **Christopher Märkl** Göttlkofen 22 84166 Adlkofen

Vorstandschaft:

Engere Vorstand

1. Tätomeister: **Andreas Schmid sen.** Zellerweg 2 84144 Geisenhausen
Zuchtbuchführer: **Silvia Schmid** Zellerweg 2 84144 Geisenhausen
1. Jugendleiter: **Silvia Schmid** in Personalunion
1. Leiterin der Handarbeits.-u. Kreativgruppe und Fell- und Wollfachwart
Maria Wolker Hartlsöd 1 84137 Seyboldsdorf
1. Ausstellungsleiter: **Johann Schemmerer** in Personalunion
Beisitzer: **Uta Loos** Rettenbachstraße 1 84137 Vilsbiburg
Beisitzer: **Josef Reuter** Pattendorf 13 84166 Adlkofen
Beisitzer: **Josef Hofstetter** Klosterstraße 14 84175 Johannesbrunn

Stellvertreter:

2. Schriftführer	Claudia Friedrich	Pattendorf 7	84166 Adlkofen
2. Kassier	Bianca Nickchen	Göttlkofen 22	84166 Adlkofen
2. Tätomeister	Erwin Wachinger	Schmelling 4	84178 Kröning
2. Zuchtwart	Ursula Reuter	Pattendorf 13	84166 Adlkofen
2. Leiterin der Handarbeits.-u. Kreativgruppe	Eva Angerer	Kerschreuth 1	84186 Vilsheim

Bereits in der Vorstandschaft vertreten:

2. Ausstellungsleiter:	Christopher Märkl	in Personalunion
2. Jugendleiter:	Andreas Schmid sen.	in Personalunion

Anmerkung:

Bei der Vorstandsschaftssitzung am 19.01.2018 wurde einstimmig beschlossen dass das Amt der HuK-Gruppen-Leiterin und des Fell- und Wollfachwarts zusammengelegt werden.

Bei der Vorstandsschaftssitzung am 15.06.2021 wurde einstimmig beschlossen das Amt des 2. Zuchtwart wieder zu besetzen.

**Geschäftsordnung
Anhang**

Wahlleitfaden

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden

Der engere Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden; 2. Vorsitzenden; Schriftführer; 1. Kassier; Zuchtwart;

Die Vorstandschaft besteht aus dem:

Engere Vorstand plus 1. Tätomeister; Zuchtbuchführer; 1. Jugendleiter;
1. HuK-Gruppenleiterin; bis zu drei Beisitzer und 1. Ausstellungsleiter.

Weitere Funktionsträger sind:

1. u. 2. Zeugwart; 1. u. 2. Pressewart; 1. u. 2. Fähnrich;
Kassenprüfer. (Die Kassenprüfer werden jährlich bei der Jahreshauptversammlung neu gewählt, sie dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein).

Wahlleitfaden

für die Wahl der Mitglieder
in den

**Vorstand,
engeren Vorstand,
Vorstandschaft,
und weitere Funktionsträger**

Ablauf der Neuwahl der Vorstandschaft :

1.) Nach den Berichten: Wird ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer aus den anwesenden Mitgliedern der Jahreshauptversammlung gewählt.

2.) Aufgaben des Wahlleiters:

a) Ab hier leitet der Wahlleiter die Versammlung und führt die Neuwahl durch, nach der Wahl übergibt der Wahlleiter die Versammlungsleitung an den neugewählten Vorsitzenden.

b) Abstimmung über die Entlastung des/r alten Vorstandes / gesamten Vorstandschaft.

c) Bekanntgabe der Wahlmodalitäten:

Die Amtsdauer der Neugewählten Vorstandschaft ist **3 Jahre**
Feststellung der Wahlberechtigten an Hand der Anwesenheitsliste
Das Wahlalter entspricht dem gesetzlichen von 18 Jahren

Wahlverfahren: Der 1. Vorsitzende ist schriftlich zu wählen.

Die anderen Posten können bei nur einem Vorschlag per Handzeichen gewählt werden.

Alle Ämter der Vorstandschaft dürfen nur von Mitgliedern des Hauptvereins besetzt werden. Die Leiterin der HuK-Gruppe muss ebenfalls Vollmitglied sein. Die stellvert. HuK-Leiterin muss nicht Vollmitglied sein. Bei den Beisitzern können Mitglieder des Hauptvereins als auch der HuK-Gruppe vorgeschlagen werden, sie können im Block gewählt werden, wenn es nicht mehr als drei Vorschläge gibt.

Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, wird die Wahl wie folgt durchgeführt.

3. Wahl der Vorstandschaft und weiterer Funktionen

>Wahlberechtigt sind alle anwesende Mitglieder des Hauptverein und der HuK-Gruppe.

>Die Wahl wird nach vorgegebener Reihenfolge durchgeführt.

>Personen die bei der Wahl nicht anwesend sind, können gewählt werden wenn sie vorher schriftlich oder mündlich zugestimmt haben.

Zu beachten ist:

Die Posten des 1. Vorsitzenden und des Kassier; sowie des Zuchtbuchführer und des Tätomeister dürfen nicht in einer Hand liegen.

Die Wahl ist in der vorgegebenen Reihenfolge durchzuführen:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
 1. Kassier
 2. Kassier
 1. Zuchtwart
 2. Zuchtwart laut Beschluss vom 09.04.1994 wird er nicht mehr gewählt.
 1. Zuchtbuchführer
 2. Zuchtbuchführer laut Beschluss vom 09.04.1994 nicht mehr wählen.
 1. Tätomeister
 2. Tätomeister
 1. Jugendleiter
 2. Jugendleiter
 1. Frauengruppenleiterin (HuK)
 2. Frauengruppenleiterin
Fell.- und Wollfachwart entfällt, ist in das Amt der HuK-Lt. eingeschlossen.
- Beisitzer (bis zu drei)
1. Zeugwart
 2. Zeugwart
 1. Pressewart
 2. Pressewart
 1. Fähnrich
 2. Fähnrich
- Kassenprüfer (zwei ; sind jährlich neu zu wählen)
1. Ausstellungsleiter
 2. Ausstellungsleiter

Die Vorstandschaft beschließt welche Posten bzw. Stellvertreter nicht besetzt werden. Ebenso kann sie beschließen Posten zu besetzen, die laut Beschluss nicht vorgesehen sind sie zu besetzen (bei Interesse eines Mitglied). Maßgebend für die Durchführung der Wahl sind die Satzungen des ZDRK; Landesverband Bayern und des Vereins

Dieser Wahlleitfaden wurde bei der Vorstandssitzung vom 15.06.2021 beschlossen und hat sofort Gültigkeit.

**Geschäftsordnung
Anhang**

Jugendrichtlinien



Landesjugendleiterin Bayern
Melanie Decker ● Soldnerstr. 16 ● 90766 Fürth
Tel.: 0157 / 35360898 ● E-Mail: lilamaus83@yahoo.de



Fürth, 27.09.2018

Sehr geehrte Jugendleiter,

aus gegebenem Anlass wende ich mich mit diesem Schreiben an Sie.

In den letzten Wochen ist es vermehrt zu Unregelmäßigkeiten bei Ausstellungen und der Kennzeichnung der Tiere von den Jugendzüchtern gekommen, diese können und werden so nicht länger akzeptiert und geduldet.

Dieses Schreiben soll alle offenen Fragen und auch das aktuell geltende Regelwerk verdeutlichen.

1. Beitritt in die Jugendgruppe

Mitglied der Jugendgruppe können Kinder und Jugendliche ab dem 4. Lebensjahr werden und der Jugendgruppe bis zum 18. Lebensjahr beiwohnen.

Eine Aufnahme muss schriftlich und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen.

2. Kennzeichnung der Tiere

Die Kennzeichnung der Tiere von der Jugendzüchtern muss auf „BJ“ lauten.

Nur Tiere die mit „BJ“ gekennzeichnet sind können auf den Ausstellungen ausgestellt und bewertet werden.

Wichtig: Die Tiere der Jugendzüchter dürfen erst in dem Jahr mit „BJ“ gekennzeichnet werden, in dem der Züchter 6 Jahre alt wird. Eine vorherige Kennzeichnung ist nicht gestattet.

3. Ausstellungen

Wie aus dem Punkt „Kennzeichnung der Tiere“ hervorgeht, ist ein ausstellen der Tiere für einen Jugendlichen **unter 6 Jahren** nicht möglich.

Beispiel:

Der Jugendzüchter ist am 23.12.2013 geboren, so darf er bereits ab dem 01.01.2019 seine Tiere auf „BJ“ kennzeichnen und auch ausstellen.

4. Übertritt zu den Senioren

Wenn ein Jugendzüchter zu den Senioren übertreten möchte, so ist dies ab dem 16. Lebensjahr mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten und der Zustimmung vom Verein möglich.

5. Allgemeines

Sollte es dennoch weiterhin zu Vorfällen kommen, die gegen die Jugendordnung der „Jungen Tierfreunde“ im Verband Bayerischer Rassekaninchenzüchter e. V. sind, so kann nach Rücksprache mit dem jeweiligen Kreis- und Bezirksjugendleiter eine Ausstellungssperre verhängt werden.

KLASSE 6: POS.3

(ARBEITSAUFWAND, REICHHALTIGKEIT)

⊙ 1a: mind. 10 Stunden;

6-9 Jahre

⊙ 1b: mind. 15 Stunden;

10-13 Jahre

⊙ 1c: mind. 20 Stunden;

14-18 Jahre

⊙ 1d: mind. 25 Stunden;

Senioren

⊙ 2a: mind. 25 Stunden;

Jugendgruppe

⊙ 2b: mind. 30 Stunden.

HuK-Gruppe

Geschäftsordnung
Anhang

Bestimmungen für Ehrungen

Rassekaninchenzuchtverein B 604 Visbiburg e.V.

mit Frauen- und Jugendgruppe

gegründet 1912

Bestimmungen für Ehrungen im Verein

1.) Der Rassekaninchenzuchtverein B 604 Vilsbiburg e.V. ehrt seine Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft:

Für 20 Jahre Mitgliedschaft mit der Silbernen Vereinsehrennadel.

Für 40 / 50 Jahre Mitgliedschaft mit der Goldenen Vereinsehrennadel und Urkunde.

2.) Ernennung von Ehrenmitglieder: Mitglieder können zu Ehrenmitglieder, sowie ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzende aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen ernannt werden, wenn hierfür ein Antrag (schriftlich oder mündlich) beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gestellt wird. Die Vorstandschaft entscheidet über die Ernennung. Die Ehrung wird mit einer Ehrenurkunde im Rahmen durchgeführt.

Voraussetzung dafür ist:

a) Mindestens 15 Jahre Mitglied im Vorstand bzw. Vorstandschaft.

b) Hervorragende aktive Mitarbeit bei den Vereinsveranstaltungen sowie die Übernahme von Funktionen bei mindesten zwanzigjähriger Vereinszugehörigkeit.

3.) Ehrungen für besondere Einzelleistungen:

Können mit einem Geschenk (Blumen usw.) honoriert werden wenn dies die Vorstandschaft genehmigt.

4.) Des Weiteren können Ehrungen für verdiente Mitglieder beim:

Kreisverein Landshut, Bezirksverband Niederbayern, Landesverband Bayern, ZDRK und der Fritz Aichele Stiftung beantragt werden. Hier sind die Bestimmungen der jeweiligen Organisation zu beachten.

5.) Gedächtnisschau:

Für verstorbene Ehrenmitglieder und Mitglieder die in außerordentlicher Weise für den Verein RKZV B 604 Vib gearbeitet haben, wird die darauffolgende Vereinschau als Gedächtnisschau ausgetragen.

Diese Bestimmungen wurden am 13.06.2020 bei der Vorstandschaftssitzung einstimmig beschlossen.

**Geschäftsordnung
Anhang**

Ausstellungswesen

**Regelung für Gastvereine
Regelung Sammeltiertransporte**

Regelungen für Gastvereine / Clubs

Grundsätzlich können sich, nach Absprache, Vereine / Clubs an die Lokalschau bzw. Vilstalschau des RKZV B 604 Vilsbiburg anschließen.

Die Schau findet jährlich, in der Regel am letzten Wochenende im November, statt.

Vertrag: Zwischen dem RKZV B 604 Vilsbiburg e.V.

und dem _____

Schautermin: _____

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Kaninchenschau liegt ausschließlich in der Verantwortung des RKZV B 604 VIB.
2. Finanzen: Alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Schauabrechnung laufen über die Ausstellungskasse des RKZV B 604 VIB.
Die Höhe der Ausstellungsgebühren wird vom RKZV B 604 VIB festgelegt.
3. Die Verpflichtung der Preisrichter und die Beschaffung der Ehrenpreise wird Abgesprochen.
4. Der RKZV B 604 VIB hat eine Ausstellungsordnung die auch für die Gastvereine / Clubs bindend ist. Nur die Preisverteilung (Vereinsmeister, Rassemeister, Sektionsmeister usw.) können die Gastvereine / Clubs nach ihren Vorgaben regeln und muss abgesprochen werden.
5. Mitarbeit: Grundsätzlich wird die Mitarbeit der Gastvereine / Clubs nach dem Ende der Schau, beim Abbau der Schau eingefordert!
Die Unterstützung beim Aufbau und während der Schau ist erwünscht, nach Absprache.
6. Aufteilung des Ausstellungsertrages für angeschlossene Gastvereine / Clubs (nur wenn Punkt 5 erfüllt ist).
 - a) Der Ertrag wird bei einem Gastverein / Club im Verhältnis zur Tierzahl aufgeteilt, jedoch nicht mehr als 30 % für den Gastverein / Club.
 - b) Der Ertrag wird bei zwei Gastvereinen / Clubs im Verhältnis zur Tierzahl aufgeteilt, jedoch nicht mehr als 50 % für die Gastvereine / Clubs.

Regelungen für Sammeltiertransporte

1. Ein Sammeltiertransport kommt zustande wenn mindestens drei Aussteller sechzehn Tiere ausstellen. Es gibt nur einen offiziellen Sammeltiertransport im Verein.
2. Sammeltiertransporte zur Bundesschau, Bundesrammlerschau, Landesschau und Landesclubschau werden vom Verein RKZV B 604 Vib unterstützt und dazu die Fahrtkosten übernommen. Es muss jede Fahrten vom engeren Vorstand genehmigt werden.
3. Sammeltiertransporte können von einem Vereinsmitglied mit dessen Privat-PKW durchgeführt werden. Jeder Aussteller hat dazu an den Fahrer eine Pauschale von 2,50 Euro je Tier zu entrichten. Fahrtkosten sind in der Fahrtkostenerstattungsordnung geregelt.
4. Sammeltiertransporte können mit einem Mietfahrzeug durchgeführt werden. Die Mietkosten sind von den Ausstellern zu übernehmen und werden aufgeteilt, je Tier berechnet. Fahrtkosten sind in der Fahrtkostenerstattungsordnung geregelt.
5. Der Fahrer ist für die Gesundheit und das Wohl der Tiere verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass die Tiere in, der Rasse, entsprechend großen Transportbehälter untergebracht sind. Er ist dafür verantwortlich, dass die Behälter sicher stehen und befestigt sind. Es ist für eine gut Belüftung in dem Laderaum zu sorgen, wobei keine Zugluft entstehen darf. Bei längeren Fahrten sind Pausen einzulegen und das Fahrzeug durchzulüften.

Gez.

Die Vorstandschaft 15.06.2021